

wenden, wenn sich unter Berücksichtigung der gesamten Umstände die Schwere der Tat nicht erhöht hat (§ 62 Abs. 3). Ob in diesen Fällen eine Strafe mit oder ohne Freiheitsentzug auszusprechen ist, muß an Hand der Strafzumessungskriterien (§ 61 Abs. 2) geprüft werden.

4. Strafen ohne Freiheitsentzug werden bei Vergehen angewandt, wenn
 - dies der Schwere der Tat und der Schuld des Täters entspricht und
 - das Vergehen aus Undiszipliniert-heit, Pflichtvergessenheit, ungefestigtem Verantwortungsbewußtsein, Unachtsamkeit oder wegen besonderer persönlicher Schwierigkeiten be-gangen worden ist,
 - der Zweck der Strafe ohne Freiheitsentzug erreicht werden kann, den Täter zur eigenen Bewährung und Wiedergutmachung anzuhalten, damit er künftig seiner gesellschaftlichen Verantwortung gerecht wird.

§ 30 gibt im Zusammenhang mit § 39 Abs. 2 und 3 eine gesetzliche Orientierung dafür, unter welchen Voraussetzungen bei Vergehen eine Strafe ohne Freiheitsentzug ausgesprochen werden kann. Grundlage für die Entscheidung des Gerichts darüber ist eine umfassende Prüfung der Strafzumessungstat-sachen (Umstände der Tat, die den gesetzlichen Strafzumessungskriterien des § 61 Abs. 2 und den gesetzlichen Vor-aussetzungen des § 30 ff. — unter Be-rücksichtigung des § 39 ff. — entspre-chen; vgl. auch NJ 1969/9, S. 264 ff.). Dabei ist die Bestimmung der Schwere der Straftat, die unter anderem durch die Art und Weise der Tatbegehung, in der sich auch die Tateinstellung des Täters objektiviert, sowie durch die Folgen charakterisiert wird, entschei-dend für die Strafzumessung. Bei der Prüfung der Strafzumessung muß auch die Persönlichkeit des Täters tatbezogen berücksichtigt werden.

Die Kriterien der Strafzumessung sind unter Berücksichtigung der konkreten

Umstände des jeweiligen Falles von un-terschiedlicher Bedeutung. Es kann des-halb keine von vornherein festgelegte Rangfolge der Strafzumessungskrite-rien geben.

5. Die **Schwere der Tat** wird durch die Umstände und die objektive Schädlich-keit der Handlung bestimmt. Dazu ge-hören die Art und Weise der Tatbege-hung, Intensität, Folgen, bestimmte Umstände aus dem Bereich der Täter-persönlichkeit, Ursachen und Bedingun-gen, die in die objektive Schädlichkeit eingehen (z. B. berufliche Stellung des Täters, soweit sie nicht schon Tatbe-standsmerkmal ist).

Der Grad der **Schuld** des Täters wird bestimmt durch Einstellungen, Motive, Intensität des in der Tat zum Ausdruck gebrachten Täterwillens, bestimmte Umstände der Persönlichkeit des Täters und Ursachen und Bedingungen, die das Ausmaß der Schuld mit bestimmen (vgl. NJ 1969/9, S. 268).

6. Neben den Gründen, aus denen die Straftat begangen wurde, wie z. B. **Undiszipliniertheit**, **Pflichtvergessenheit** (§ 30 Abs. 1), ist außer der Schwere der Straftat (objektive Schädlichkeit und Schuld) die Erziehungsfähigkeit und -bereitschaft des Täters zu berücksichti-gen (§61), (vgl. auch OGNJ 19". Z.'7 S. 213).

Diese vom Gesetz charakterisierten Ver-haltensweisen des Täters sind nicht verfestigte negative Einstellungen, son-dern bringen einen Mangel an Rechts-disziplin zum Ausdruck, der in der Re-gel erstmalig zu einer Strafrechtsverlet-zung geführt hat. Das folgt insbeson-dere aus § 30 Abs. 2, wonach bei **hart-näckig** disziplinlosem Verhalten nur un-ter besonderen Voraussetzungen auf Verurteilung auf Bewährung erkannt werden kann. Jahrelange verantwor-tungsbewußte Pflichterfüllung, große Einsatzbereitschaft im Arbeitsprozeß, aktives Bemühen um die Durchsetzung sozialistischer Verhaltensregeln im Ar-